



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Ing.Mag. Stefan Seifried
Tel.: +43 (3332) 606-420
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-208689/2026-10

Hartberg, am 02.07.2026

Ggst.: Hochwasserschutz Großwilfersdorf - Änderungsverfahren 2026

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Dienstag, dem 28.07.2026 um 09.00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Gemeindeamt Großwilfersdorf

Die Gemeinde Großwilfersdorf hat bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld um die wasserrechtlich sowie naturschutzrechtliche Bewilligung für die Änderung des bereits rechtskräftig genehmigten Hochwasserschutzprojektes Bescheid vom 21.12.2023, GZ: BHHF-50527/2023-49, angesucht.

Die wesentlichen Änderungen umfassen:

Einbindung des Marbaches: Errichtung eines neuen Abwurfbauwerkes (Brücke L403) und einer nachfolgenden Flutmulde in das Hinterbruchgerinne

Dammverlängerung: Der Hochwasserschutzdamm parallel zur L403 Feistritzalstraße wird im Norden um rund 125 Meter verlängert.

Objektanpassungen: Errichtung von zwei Brückenbauwerken im Bereich des Gehögeackerweges und des Ungerweges zur Querung der neuen Flutmulde sowie bauliche Konkretisierungen der Hinterlandentwässerungen.

Betroffene Grundstücke: Gst. Nr. 4965, 4917/2, 4966, 4916, 4915, 4932, 4936, 4886/1, 4991, 4966, 4912, 4965, je KG Großwilfersdorf

Grundlage: Wasserrechtliches Einreichprojekt Kratzer & Partner ZT GmbH, GZ 24/037

Rechtsgrundlage:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§ 41

Rechtsgrundlagen:

⇒ Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017, LGBl.Nr. 71/2017, i.d.g.F.: §§ 2, 3, 5, 9, 28

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

Im Wasserrechtsverfahren:

- Bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Im Naturschutzverfahren:

- Der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge
- Der Landschaftscharakter
- Das Landschaftsbild

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Ing.Mag. Stefan Seifried
(elektronisch gefertigt)